

Vereinssatzung des RC Cars Diepholz

§1 Name, Rechtsform Gründungstag, Sitz

1. Der Verein führt den Namen RC Cars Diepholz.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.".
3. Er hat seinen Sitz in Diepholz, Niedersachsen.
4. Als Gründungstag gilt der 01.04.2016
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Der RC Cars Diepholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §51ff der jeweils gültigen Abgabenordnung

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des RC Cars Diepholz ist der Bau und Betrieb von ferngesteuerten Modellfahrzeugen
2. Aufgaben des RC Cars Diepholz sind:
 - 2.1 Ausrichtung von Wettkämpfen und Renntagen
 - 2.2 Jugendförderung
 - 2.3 Verbreitung des Modellbau-Sport Hobbys durch jegliche geeignete Maßnahmen
 - 2.4 Förderung des technischen Verständnisses in den Bereichen Elektrik und Mechanik
 - 2.5 Abhalten von Trainingstagen
 - 2.6 Pflege der Geselligkeit, der Kreativität sowie der geistigen Ertüchtigung durch das Hobby Modellbau-Sport

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der RC Cars Diepholz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Die Mittel des RC Cars Diepholz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RC Cars Diepholz fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen
5. Der RC Cars Diepholz übernimmt die Kosten seiner Mitglieder für:
 - a) Startgebühren für eigene Turniere
 - b) Nutzung des Vereinsgeländes und der Vereinsräume
 - c) Instandhaltung, Verbesserung und Erweiterung des Geländes, der Räume und Gerätschaften
 - d) Notwendige Neuanschaffungen

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des RC Cars Diepholz sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das Hobby Modellbau-Sport innerhalb und außerhalb des RC Cars Diepholz besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde und passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des RC Cars Diepholz durch Zuwendung oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Modellbau-Sportler ab 14 Jahren werden, sofern er zuvor an mindestens drei Trainingstagen, die innerhalb von drei Monaten zu absolvieren sind, teilgenommen hat. Danach ist ein schriftlicher Antrag auf Vereinsmitgliedschaft zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand des RC Cars Diepholz ernannt.
3. Fördermitglieder werden vom Vorstand des RC Cars Diepholz aufgenommen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im RC Cars Diepholz erlischt durch:
 - a) Auflösung des RC Cars Diepholz
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluss

Vereinssatzung des RC Cars Diepholz

- d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Tod eines jeglichen Mitgliedes
- 2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und muss mittels eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- 3. Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit.

Gründe für den Ausschluss aus dem Verein können sein:

- a) Wenn die in §8 der Satzung vorgegebenen Pflichten der Mitglieder grob verletzt und die Pflichtverletzung, trotz erfolgter Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seinen oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand des RC Cars Diepholz nicht nachkommt.
- c) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Modellbau-Sport Hobbys zusammenhängende Fragen selbstständig.
- 2. Sie wirken durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung an der Aufgabenstellung des RC Cars Diepholz mit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 1. die Satzung und Ordnungen des RC Cars Diepholz sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe zu befolgen und durchzuführen.
- 2. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vereinsangehörigen die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen des RC Cars Diepholz befolgen.
- 3. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind.
- 4. den Mitgliedsbeitrag (§9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.
- 5. den Verein bei Veranstaltungen und in der Öffentlichkeit positiv zu vertreten.
- 6. an mindestens vier Arbeitseinsätzen im Kalenderjahr teilzunehmen. Es ist pro Arbeitseinsatz jährlich im Voraus eine Kautions hinterlegen, die bei planmäßiger Teilnahme im Folgejahr auf den Mitgliedsbeitrag gutschrieben wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Höhe des Monatsbeitrages (Regelbeitrag) der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- 3. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind beitragsfrei.
- 4. Kinder und Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren bezahlen 50% des Regelbeitrags.
- 5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht zurück erstattet.

§ 10 Organe

Organe des RC Cars Diepholz sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) den Fördermitgliedern und
 - d) dem Vorstand zusammen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung des RC Cars Diepholz. Sie wird jährlich einmal zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch den Vorstand einberufen.
- 3. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern gegenüber mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus von zwei Jahren den Vorstand.

Vereinssatzung des RC Cars Diepholz

5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 12 Stimmrecht

1. Auf jeden Stimmberechtigten (Vorstand und ordentliche Mitglieder) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im RC Cars Diepholz entsteht, ist unzulässig.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 13 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstandes, sowie den Bericht des Schatzmeisters.
2. Der Beschlussfassung unterliegen:
 - a) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschluss über form- und fristgerecht gestellte Anträge
 - f) Festsetzung des Beitrages
 - g) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren (siehe §26)

§ 14 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens zehn Tage vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem 1. oder 2. Vorsitzenden des RC Cars Diepholz vorliegen.

§ 15 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, sowie die Auflösung des Vereins bestimmt wird, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 16 Geschäfts - und Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 17 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und im Wahljahr zusätzlich vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrags beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand die Einberufung beschließt, oder
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen,
 - c) eine Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung bestand.
2. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 17 finden sinngemäß Anwendung.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen die folgende Ämter auszufüllen haben. Doppelfunktionen sind ausgeschlossen.
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
2. Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom 1. oder 2. Vorsitzenden ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, bis

Vereinssatzung des RC Cars Diepholz

von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.
Auf §21 wird verwiesen.

§ 20 Aufgaben

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des RC Cars Diepholz und bestimmt Planung und Zielsetzung.
Er handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist außerdem zuständig für die:
 - a) Ausrichtung von Wettkämpfe,
 - b) Jugendförderung
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung übertragen hat.
3. Änderungen der Satzung ohne Zweck kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.

§ 21 Vertretung

Vertretung im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender

§ 22 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 23 Ehrenamt

Alle in ein Amt des RC Cars Diepholz gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 24 Gerichtsbarkeit

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Diepholz.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des RC Cars Diepholz kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertreterbefugnis.
3. Bei Auflösung des RC Cars Diepholz oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Kosten an den Verein „Kinderhospiz Löwenherz e.V.“ in Syke, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschlussfassung der Gründerversammlung vom 05.12.2015 in Kraft.
Sie besteht aus den §§ 1 bis 27.